



# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



76. Jahrgang

Regensburg, 24. Juni 2020

Nr. 9

## Inhaltsübersicht

### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Aufhebung der Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz zur teilweisen Wiederaufnahme des Regelbetriebes in den Krankenhäusern und Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation im Bereich der Integrierten Leitstelle (ILS) Amberg Az.: ROP-SG55.2-2452.1-19-14-39.....	84
Aufhebung der Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz zur teilweisen Wiederaufnahme des Regelbetriebes in den Krankenhäusern und Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation im Bereich der Integrierten Leitstelle (ILS) Regensburg Az.: ROP-SG55.2-2452.1-19-15-42.....	85

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

### Aufhebung der Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz zur teilweisen Wiederaufnahme des Regelbetriebes in den Krankenhäusern und Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation im Bereich der Integrierten Leitstelle (ILS) Amberg Az.: ROP-SG55.2-2452.1-19-14-39

Aufgrund der Allgemeinverfügung des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 19. Juni 2020, Az. G24-K9000-2020/134, zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern

erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende

#### Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz vom 28. Mai 2020 Az. ROP-SG55.2-2452.1-19-14-27 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

#### Begründung:

1. Die Regierung der Oberpfalz ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 65 Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG -).
2. Mit Allgemeinverfügung vom 19. Juni 2020, Az. G24-K9000-2020/134, zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern hat das Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die Allgemeinverfügung des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sowie des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 8. Mai 2020, Az. D4-2484-2-7 und G24-K9000-2020/134, zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern mit Ablauf des 16. Juni 2020 außer Kraft gesetzt.

Für die Regierungen endete damit die Aufgabe aus Nr. 1.3.5 der Allgemeinverfügung vom 8. Mai 2020, über das individuelle Ausmaß der Vorhalteplichten zu entscheiden. Mit der Allgemeinverfügung sind auch die auf dieser Grundlage ergangenen Verwaltungsakte gegenstandslos. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz vom 28. Mai 2020 Az. ROP-SG55.2-2452.1-19-14-27 aufzuheben.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Kostengesetz (KG).
4. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt somit einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a) Schriftlich oder zur Niederschrift  
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

- b) Elektronisch  
Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

„Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg                      safe-sp1-1465798324363-016139137“.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, den 23. Juni 2020  
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt  
Regierungspräsident

**Aufhebung der Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz  
zur teilweisen Wiederaufnahme des Regelbetriebes in den Krankenhäusern und  
Einrichtungen der Vorsorge und Rehabilitation  
im Bereich der Integrierten Leitstelle (ILS) Regensburg  
Az.: ROP-SG55.2-2452.1-19-15-42**

Aufgrund der Allgemeinverfügung des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 19. Juni 2020, G24-K9000-2020/134, zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern

erlässt die Regierung der Oberpfalz folgende

**Allgemeinverfügung:**

1. Die Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz vom 28. Mai 2020 Az. ROP-SG55.2-2452.1-19-15-32 wird aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
3. Diese Allgemeinverfügung tritt mit dem auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

**Begründung:**

1. Die Regierung der Oberpfalz ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 65 Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz - BayVwVfG -).
2. Mit Allgemeinverfügung vom 19. Juni 2020, Az. G24-K9000-2020/134, zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern hat das Bayer. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege die Allgemeinverfügung des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration sowie des Bayer. Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 8. Mai 2020, Az. D4-2484-2-7 und G24-K9000-2020/134, zur Bewältigung erheblicher Patientenzahlen in Krankenhäusern mit Ablauf des 16. Juni 2020 außer Kraft gesetzt.

Für die Regierungen endete damit die Aufgabe aus Nr. 1.3.5 der Allgemeinverfügung vom 8. Mai 2020, über das individuelle Ausmaß der Vorhaltepfllichten zu entscheiden. Mit der Allgemeinverfügung sind auch die auf dieser Grundlage ergangenen Verwaltungsakte gegenstandslos. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist die Allgemeinverfügung der Regierung der Oberpfalz vom 28. Mai 2020 Az. ROP-SG55.2-2452.1-19-14-27 aufzuheben.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2 und 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayer. Kostengesetz (KG).
4. Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht. Diese Allgemeinverfügung gilt somit einen Tag nach ihrer Bekanntmachung als bekannt gegeben.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg.

b) Elektronisch

Die Klage kann beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmenden Bedingungen erhoben werden.

Dafür steht folgende Möglichkeit zur Verfügung:

„Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg safe-sp1-1465798324363-016139137“.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen. Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Regensburg, den 23. Juni 2020  
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt  
Regierungspräsident